

Sind Ihre Mahnschreiben rechtmäßig...



... und was überschreitet die Grenze des Erlaubten?

Heutzutage gehört es zu jeder Unternehmenskultur, die säumigen Schuldner anzumahnen, bevor man die Angelegenheit einem Inkassounternehmen oder Anwalt übergibt. Denn häufig stecken hinter den Nichtzahlern nicht nur unnötiger Zeitaufwand für das Unternehmen, sondern schnell kann ein Unternehmen durch die fehlende Zahlungsmoral eines Kunden in eine massive wirtschaftliche Schieflage geraten.

Aber kennen Sie eigentlich die Mahnschreiben der von Ihnen beauftragten Unternehmen? Und wissen Sie eigentlich, was Sie schreiben dürfen und was nicht?

In 82 % aller Fälle war eine schlechte Zahlungsmoral ursächlich für eine Unternehmenskrise. Dass man dann – menschlich nachvollziehbar

– auch mal mit seinen Formulierungen in einer Mahnung „über das Ziel hinausschießt“, ist verständlich, aber kann zu nicht unerheblichen Nachteilen führen.

Mahnungen können rechtswidrig sein, wenn der Inhalt gegen das Lauterkeitsrecht verstößt, d.h. wenn der Inhalt eine aggressive geschäftliche Handlung im Sinne des § 4 a UWG darstellt.

Ist ein Mahnschreiben rechtswidrig, kann das Unternehmen abgemahnt werden. Verwendet das Unternehmen als verlängerten Arm z.B. ein Inkassounternehmen, muss es sich die Inhalte der Schreiben des Inkassounternehmens zurechnen lassen und handelt folglich auch rechtswidrig. Folge einer Abmahnung ist nicht nur eine abzugebende strafbewehrte Unterlassungserklärung, sondern auch die Belastung mit den damit einhergehenden Kosten.

Aggressive geschäftliche Handlung

Aber wann wird die Schwelle zur „aggressiven geschäftlichen Handlung“ – als die häufigste Alternative, die man in solchen Mahnschreiben antrifft – überschritten?

Nach der Definition des § 4a Abs. 1 Nr. 2 UWG setzt eine aggressive geschäftliche Handlung voraus, dass „sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmer erheblich zu beeinträchtigen (das sog. **Einwirkungskriterium**) durch Belästigung, Nötigung oder unzulässiger Beeinflussung (die sog. **Ausübungsmittel**) und der Marktteilnehmer zu einer Entscheidung veranlasst wird, die dieser andernfalls nicht getroffen hätte (das sog. **Auswirkungskriterium**).

1. Beispiel

Beleidigung, Gewaltandrohung, „schwarze Schatten“

Fast jeder kennt die Mahnschreiben, in denen in Aussicht gestellt wird, dass „nette Mitarbeiter des Inkassoteams“ einen Besuch abstatten, oder das Inaussichtstellen, dass sich „schwarz gekleidete Personen“ vor dem Geschäftslokal oder der Privatwohnung positionieren, den Schuldner in einem Abstand begleiten, sog. schwarze Schatten. Derartige „Hinweise“ stellen eine Methode mit erheblichem Einschüchterungspotenzial dar, was die Schwelle zur aggressiven geschäftlichen Handlung überschreitet und rechtswidrig ist.

2. Beispiel

Androhung rechtlicher Schritte

Die Androhung rechtlicher Schritte in Mahnschreiben wie z.B. die Klageerhebung, die Androhung, einen Mahnbescheid zu erlassen, die Androhung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist nur dann eine aggressive geschäftliche Handlung, wenn besondere Umstände hinzutreten. Denn grundsätzlich gibt es von der Rechtsordnung diese Rechtsinstitute, sodass die Androhung eines derartigen Vorgehens keine aggressive geschäftliche Handlung darstellen kann. Erst, wenn besondere Umstände hinzutreten, nämlich dem Adressaten vorgespielt wird, seine Verteidigung gegen die Forderung sei aussichtslos, er habe keine Möglichkeit, sich gegen die Klage oder den Mahnbescheid in einem gerichtlichen Verfahren zu verteidigen oder aber vorgespiegelt wird, sofort die Zwangsvollstreckung einzuleiten, obwohl noch gar kein Vollstreckungstitel vorliegt, dann stellen derartige Behauptungen eine aggressive geschäftliche Handlung dar.

3. Beispiel

Androhung einer Schufa-Mitteilung

Es liegt auf der Hand, dass die Androhung in einer Mahnung, den Schuldner bei der Schufa zu melden und eine Eintragung vornehmen zu lassen, ein durchaus effizientes Mittel ist, um den Schuldner zur Zahlung zu bewegen. Jedoch darf diese Androhung im außergerichtlichen Bereich nur dann erfolgen, wenn

- a) der Schuldner nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde,
- b) die erste Mahnung mindestens 4 Wochen zurück liegt,
- c) der Schuldner zuvor, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunft informiert worden ist und
- d) der Schuldner die Forderung nicht bestritten hat.

Sind diese Voraussetzungen nicht eingehalten worden, dann ist die Androhung einer Schufaeintragung in einem Mahnschreiben rechtswidrig und abmahngefährdet.

4. Beispiel

Androhung einer Strafanzeige

Oft findet sich in Mahnschreiben der Hinweis, dass der Sachverhalt an die zuständige Staatsanwaltschaft übergeben wird, wenn die Forderung nicht beglichen oder nicht wenigstens eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wird.

Dem liegt häufig die Vorstellung zugrunde, dass der Kunde, der einen Vertrag abschließt und keinen einzigen Beitrag bezahlt, einen Eingehungsbetrug begangen haben könnte. Wenn gleich dies durchaus sein kann, ist die Androhung, eine Strafanzeige zu erstatten, dann eine aggressive geschäftliche Handlung und unzulässig, wenn der Unternehmer weiß, dass die Forderung nicht besteht.

In einem Fall vor dem Landgericht Mannheim ging es darum, dass der Gläubiger mit der Strafanzeige gegenüber einer Minderjährigen in einem Mahnschreiben drohte, weil der Vertrag unter Vorspiegelung falscher Altersangaben zustande gekommen war. Da der Kunde bei Vertragsabschluss minderjährig war, war kein wirksamer Vertrag zustande gekommen, und die Forderung nicht bestehend. Dies wusste der Unternehmer und mahnte den minderjährigen Kunden dennoch an und drohte mit der Anzeige. Dies war rechtswidrig und stellte eine aggressive geschäftliche Handlung dar.

Fazit

So reizvoll obige Instrumente sind, um den Schuldner endlich zur Zahlung zu bewegen, so sehr können Sie gegen das Lauterkeitsrecht verstoßen, die Verbraucherzentralen auf den Plan rufen und Abmahnrisiken schaffen. Mahnen Sie selbst also unter Berücksichtigung obiger Aspekte und tragen Sie Sorge, dass auch die von Ihnen eingeschalteten Unternehmen, insbesondere Inkassounternehmen, in Ihrem Namen rechtmäßig mahnen. Denn das Verhalten des von Ihnen eingeschalteten Inkassounternehmens wird Ihnen zugerechnet.

Gern beraten wir Sie, wie Sie effizient und richtig mahnen. Oder nutzen Sie unser vollautomatisiertes Mahnwesen, flankiert durch ein effizientes Telefoninkasso durch speziell geschultes Personal.



Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits-, miet-, verkehrs- oder datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Stapenhorststr. 44b • 33615 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0
Fax: 0521 / 98 63 74 - 29
Web: www.rae-wfk.de
Email: Studio-Support@rae-wfk.de